Satzung der Gemeinde Wildau über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldsiedlung

- Klarstellungssatzung und erweiterte Abrundungssatzung -

Inhalt

Satzun	g über die Festlegung und Abrundung	2
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldsiedlung		
Begründung		3
1.	Allgemeines	3
2.	Abrundungen	4
2.1	Fontaneallee (Nord)	4
2.2	Fontaneallee / Westkorso	5
2.3	Birkenallee	6
2.4	Gärtnerei	7
2.5	Pirschgang / Rehfährte	8
2.6	Pirschgang / Dohlenstieg	9
2.7	Reiherhorst / Springfeldallee	10
2.8	Hasenwinkel	11
3.	Außenbereichsflächen	12
3.1	Öffentliche Grünflächen	12
3.2	Fuchsbau / Pulverberg	12
4.	Zulässigkeit von Vorhaben	12
Verfahrensvermerke		13

Anlage : Karte mit Grenze des Innenbereiches und Abrundungsflächen

Masterplan

Gesellschaft für Stadtplanung und Projektberatung mbH Pfalzburger Straße 83 10719 Berlin-Wilmersdorf

Februar 1995

Satzung der Gemeinde Wildau über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldsiedlung

- Klarstellungssatzung und erweiterte Abrundungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 446) und aufgrund des § 4 Abs. 2 a Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVOBl. I, S. 398) hat die Gemeindevertretung Wildau folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortteiles Waldsiedlung werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die schraffiert dargestellten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung in den Innenbereich einbezogen.
- (3) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den

Der Bürgermeister

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Begründung

Allgemeines

Die Waldsiedlung in Wildau weist aufgrund der einheitlichen großzügigen Parzellierung und des dichten Baumbestandes einen besonders hohen Wohnwert auf. Die Waldsiedlung ist durchgehend parzelliert und verkehrstechnisch erschlossen. Die Bebauung variiert zwischen (zweigeschossigen) Mehrfamilienwohnhäusern, Einfamilienhäusern, Wochenendhäusern und Behelfsheimen. Zahlreiche Grundstücke sind unbebaut.

Der Bauwille der Grundstückseigentümer sowie das generelle Ausnutzen der Verdichtungspotentiale erfordern klare rechtliche Regelungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Waldsiedlung ist organisatorisch, finanziell und zeitlich zur Zeit nicht möglich. Mit der Festlegung und Abrundung des Innenbereiches kann ein erster Schritt getan werden, um die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu vereinfachen.

Die Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) als zwischen dem § 35 BauGB und dem Bebauungsplan angesiedeltes Instrument hat das Ziel, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu definieren. Die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erfolgt durch die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich.

Das Maßnahmegesetz zum BauGB sieht als weiteres Instrument zur Baulandbereitstellung die erweiterte Abrundungssatzung vor (§ 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG). Mit ihr können über die bisher nur mögliche Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus Außenbereichsflächen in die Gebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen werden. Die erweiterte Abrundungssatzung unterliegt drei wesentlichen Bedingungen: Die einbezogenen Flächen müssen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sein, die Einbeziehung darf nur ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgen und für die einbezogenen Flächen muß festgesetzt werden, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Diese Bedingungen werden hier bei allen einbezogenen Außenbereichsflächen erfüllt.

Bei einigen Flurstücken der einbezogenen Außenbereichsflächen führen die Festsetzungen zur Umwandlung von Wald in Bauflächen. Hierbei ist § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zu beachten.

Die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Grundstücke, insbesondere die benachbarte Bebauung in der Gemarkung Zeuthen, liegen mit Inkrafttreten der Satzung nicht zwangsläufig im Außenbereich. Die Festlegung von Innen- und Außenbereich erfolgt nur für den in der beigefügten Karte eingezeichneten Untersuchungsraum Waldsiedlung.

Abrundungen

Folgende Außenbereichsflächen werden gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG mit Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in die Gebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen:

2.1 Gebiet 1 Fontaneallee (Nord)

Umfang:

Flurstücke 131, 132, 136, 137, 140, 141, 144 und 145 der Flur 1 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- offene Bauweise, Einzelhäuser und Doppelhäuser
- zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 10,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 24,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 200 qm
- vorgegebene Bauflucht durch Bebauung Flurstück 146

Begründung:

Die Flurstücke 131, 132, 137, 140, 141, 144 und 145 werden als Wochenendgrundstücke genutzt, sie sind nicht mit festen Wohnhäusern bebaut. Das Flurstück 136 ist unbebaut.

Der Umfang dieser Fläche entspricht nicht dem einer Baulücke, da die Straßenfront hier auf einer zu großen Länge unbebaut ist. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet jedoch eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet und insbesondere die Bebauung entlang der Fontaneallee weiter entwickelt.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.2 Gebiet 2 Fontaneallee / Westkorso

Umfang:

Flurstücke 157, 158, 159, 162, 163 und 167 der Flur 1 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- offene Bauweise, Einzelhäuser und Doppelhäuser
- zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 10,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 24,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 200 qm
- vorgegebene Bauflucht für Flurstücke 159, 162, 163 und 167 durch Bebauung Flurstücke 171 und 172, für Flurstücke 157 und 158 durch Bebauung Flurstücke 154 und 156

Begründung:

Die Flurstücke werden als Wochenendgrundstücke genutzt, sie sind nicht mit festen Wohnhäusern bebaut.

Der Umfang dieser Fläche entspricht nicht dem einer Baulücke, da die Straßenfront hier auf einer zu großen Länge unbebaut ist. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet jedoch eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet und insbesondere die Bebauung entlang der Fontaneallee und am Westkorso weiter entwickelt. Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.3 Gebiet 3 Birkenallee

Umfang:

Flurstücke 239, 240, 241, 243, 244 und 245 der Flur 2 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 5,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 19.0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 150 qm
- vorgegebene Bauflucht durch Bebauung Flurstücke 237, 246 und 247

Begründung:

Die Flurstücke 239, 240 und 245 werden als Wochenendgrundstücke genutzt, sie sind nicht mit festen Wohnhäusern bebaut. Die Flurstücke 241, 243 und 244 sind bewaldet und bilden mit den Freiflächen entlang der Bahn eine zusammenhängende Grünfläche.

Der Umfang dieser Fläche entspricht nicht dem einer Baulücke, da die Straßenfront hier auf einer zu großen Länge unbebaut ist. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet jedoch eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet und insbesondere die Bebauung entlang der Birkenallee weiter entwickelt.

Der Baumbestand auf der Freifläche entlang der Bahn erfordert einen Sicherheitsabstand zwischen überbaubarer Fläche und Baumbestand von mindestens 20,0 m. Aus diesem Grund ist nur die westliche Hälfte der Flurstücke bebaubar.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.4 Gebiet 4 Gärtnerei

Umfang:

Flurstücke 368, 369, 370, 371, 372, 404, 405, 406 und 407 der Flur 3 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- · offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 5,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 19,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 150 qm
- vorgegebene Bauflucht für das Flurstück 372 durch Bebauung Flurstück 373, für die Flurstücke 404, 405, 406 und 407 durch Bebauung Flurstücke 400 und 403

Begründung:

Die Flurstücke werden durch eine Gärtnerei genutzt, sie sind bis auf die Flurstücke 368 und 369 nicht mit festen Gebäuden bebaut. Es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich.

Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet und insbesondere die Bebauung entlang der Birkenallee weiter entwickelt.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.5 Gebiet 5 Pirschgang / Rehfährte

Umfang:

Flurstücke 137, 138, 139, 140, 141, 142, 178, 179 und 180 der Flur 3 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- · offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 5,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 19,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 150 qm
- vorgegebene Bauflucht für das Flurstück 142 durch Bebauung Flurstück 143, für das Flurstück 178 durch Bebauung Flurstück 177, für die Flurstücke 179 und 180 durch Bebauung Flurstück 181.

Begründung:

Die Flurstücke werden als Wochenendgrundstücke genutzt Die Bebauung besteht aus Wochenendhäusern. Das Flurstück 142 ist unbebaut.

Zweck der Abrundung ist es, einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet, der nördlich angrenzende Wildgarten bildet eine natürliche Abgrenzung.

Der Baumbestand des Wildgartens erfordert einen Sicherheitsabstand zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand von mindestens 20,0 m. Aus diesem Grund ist nur die südliche Hälfte der Flurstücke 137, 138, 139, 140 und 141 bebaubar.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.6 Gebiet 6 Pirschgang / Dohlenstieg

Umfang:

Flurstücke 125, 126, 127, 128, 129, 130, 261 und 262 der Flur 3 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- · offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- · ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 5,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 19,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 150 qm
- vorgegebene Bauflucht für das Flurstück 261 durch Bebauung Flurstück 258, für das Flurstück 262 durch Bebauung Flurstücke 252, 258 und 263

Begründung:

Die Flurstücke werden als Wochenendgrundstücke genutzt Die Bebauung besteht aus Wochenendhäusern.

Zweck der Abrundung ist es, einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet, der nördlich angrenzende Wildgarten bildet eine natürliche Abgrenzung.

Der Baumbestand des Wildgartens erfordert einen Sicherheitsabstand zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand von mindestens 20,0 m. Aus diesem Grund ist nur die südliche Hälfte der Flurstücke 125, 126, 127, 128, 129 und 130 bebaubar.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.7 Gebiet 7 Reiherhorst / Springfeldallee

Umfang:

Flurstücke 77, 78, 79, 80, 81, 82, 89, 91, 94, 95, 96 und 97 der Flur 3 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 5,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 19,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 150 qm
- vorgegebene Bauflucht für die Flurstücke 77, 78, 79, 80, 81 und 82 durch Bebauung Flurstück 83, für die Flurstücke 96 und 97 durch Bebauung Flurstück 99

Begründung:

Die Flurstücke werden als Wochenendgrundstücke genutzt Die Bebauung besteht aus Wochenendhäusern. Die Flurstücke 82 und 94 sind unbebaut.

Zweck der Abrundung ist es, einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet, der nördlich angrenzende Wildgarten bildet eine natürliche Abgrenzung.

Der Baumbestand des Wildgartens erfordert einen Sicherheitsabstand zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand von mindestens 20,0 m. Aus diesem Grund ist nur die südliche Hälfte der Flurstücke 78, 79, 80, 81 und 82 bebaubar.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2.8 Gebiet 8 Hasenwinkel

Umfang:

Flurstücke 52, 54, 55 und 74 der Flur 3 von Wildau

Festsetzungen:

- nur Wohngebäude zulässig
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- · ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß
- vordere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 5,0 m
- hintere Baugrenze parallel zur vorderen Grundstücksgrenze im Abstand von 19,0 m
- überbaubare Grundstücksfläche: maximal 150 qm

Begründung:

Die Flurstücke werden als Wochenendgrundstücke genutzt Die Bebauung besteht aus Wochenendhäusern.

Zweck der Abrundung ist es, einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Die vorhandene Parzellierung und die vorhandene Erschließung mit öffentlichen Straßen gestattet eine problemlose Bebauung mit Wohngebäuden in geordneter städtebaulicher Entwicklung. Mit der zukünftigen Bebauung wird der Ortsteil hier abgerundet, der nördlich angrenzende Wildgarten bildet eine natürliche Abgrenzung.

Der Baumbestand des Wildgartens erfordert einen Sicherheitsabstand zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand von mindestens 20,0 m. Aus diesem Grund ist nur die südliche Hälfte der Flurstücke bebaubar; das Flurstück 74 ist davon nicht betroffen.

Die einbezogene Außenbereichsfläche ist durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Für die einbezogenen Flächen wird aus diesem Grund festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Außenbereichsflächen

3.1 Öffentliche Grünflächen

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende öffentliche Grünflächen:

- Heidekorso (Flurstück 37/2 der Flur 2)
- Wildgarten (Flurstücke 418, 435 der Flur 2, Flurstücke 1, 118, 362, 367 der Flur 3)
- Wildgartengrund (Teil des Flurstückes 118 der Flur 3)
- Wildgartenhain (Flurstücke 151 und 304 der Flur 3)
- Freiflächen westlich der Eisenbahn (Flurstücke 102 und 198 der Flur 1, Flurstücke 253, 234 und 351 einschließlich der Flurstücke 344, 345, 349, 360 und Teile von 346)

3.2 Fuchsbau / Pulverberg

Umfang:

Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 der Flur 3 von Wildau

Begründung:

Bei der Anlage der Waldsiedlung in den zwanziger/dreißiger Jahren ist diese Fläche ebenfalls parzelliert worden, sie ist aber bis heute nicht bebaut worden. Sie ist bewaldet und weist große Höhenunterschiede auf. Wegen des großen notwendigen ökologischen Eingriffs und der fehlenden Erschließung besteht für diese Außenbereichsfläche Planungsbedarf.

4. Zulässigkeit von Vorhaben

Mit Inkrafttreten der Satzung gehören die Grundstücke innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie sowie die zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsfläche zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dementsprechend nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

Verfahrensvermerke

1. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 7.11.3.12.96 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wildau, den 4.4.1995

Der Bürgermeister

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am. 7.3. 95. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

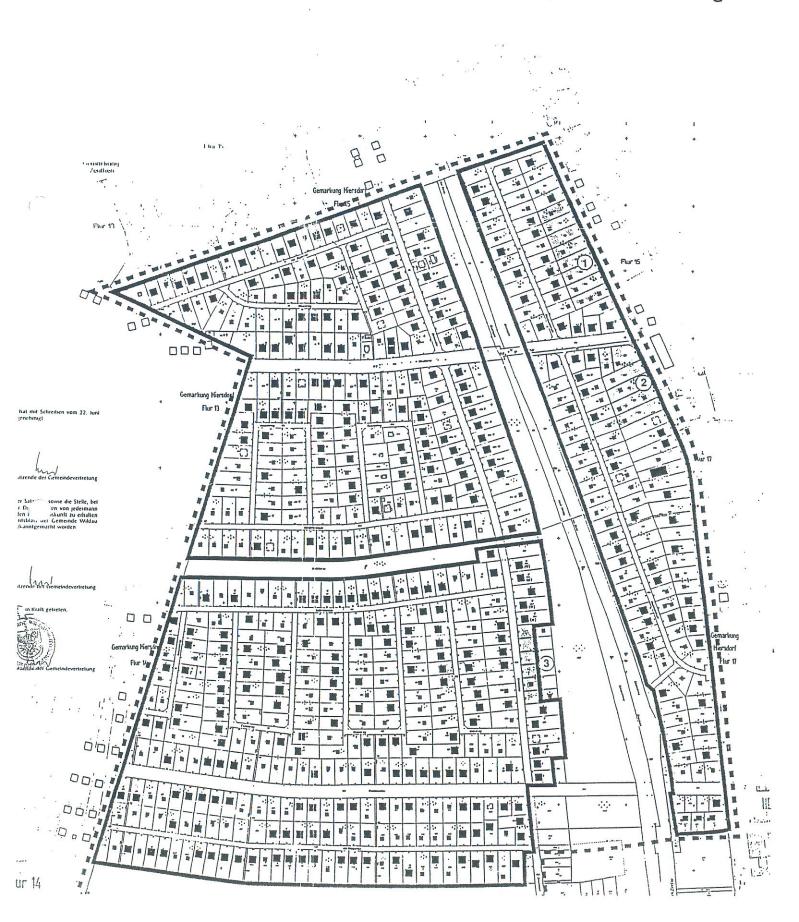
Wildau, den 4.4.1995

Der Bürgermeister

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeinde Wildau / Waldsiedlung

Klarstellungssatzung mit Abrundung



Satzung der Gemeinde Wildau über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang behauten Ortstelles Waldsledlung

- Klarstellungssatzung und erwelterte Abrundungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL 1, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wöhnbaulandgesetzet vom 22. April 1993 (BGBL 1, S. 446) und aufgrund des § 4 Abs. 2 a Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBL 1 S. 622), in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVOBL 1, S. 398) hat die Gemeindevertretung Wildau folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des Im Zusammenhang bebauten Ortteiles Waldsiedlung werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geitungsbereich

- (1) Der Im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 (2) Die schraftliert dargestellten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung in den Innenbereich einbezogen.
- (3) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 23. 8.95

Verfahrensvermerke

Den betroffenen Bürgern und Trägern öffenlicher Belange ist mit öffenlicher Belanntmachung vom 7. November 1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden

Wildau, den 23.8.95

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und An-regungen der Burger sowie die Stellungnahmen der Trager offent-licher belange am 7. Marz 1995 gepruft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Wildau, den 23.8.95

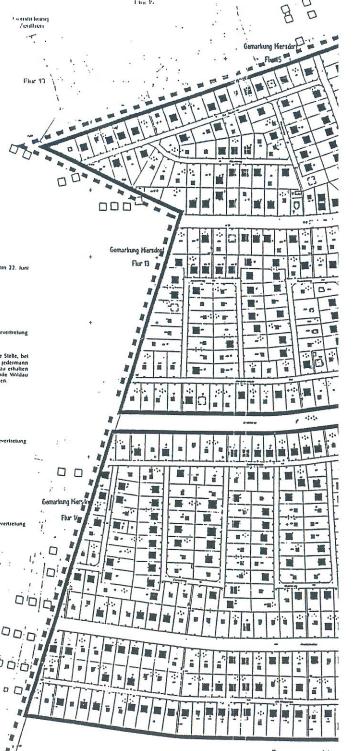
Wildau, den 25.8.55

23.3.31

23.8.95

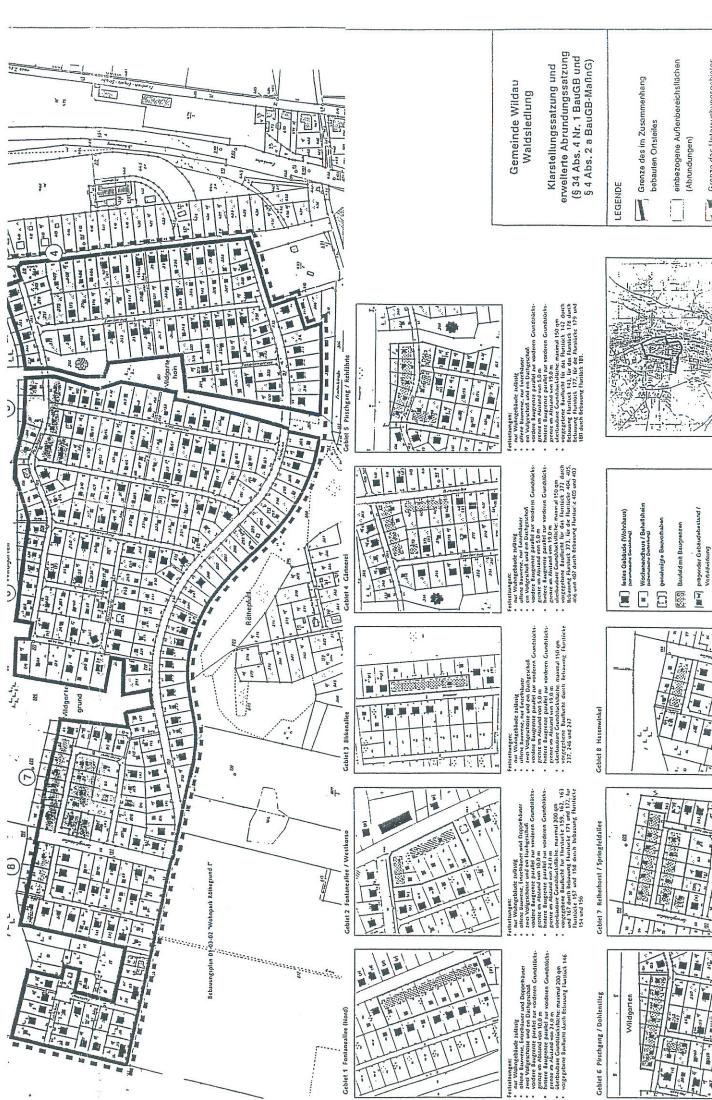
Gemeinde \

Klarst



Flur 12

Flur 14



- Grenze des Untersuchungsgebietes W.

Kadangrundlage: Florkada ohne Vermessung

